

**Ampelschaltungsdauer Untersbergstraße / Werinherstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00448 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten am 26.10.2021

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14120**

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00448
2. Lageplan großräumig
3. Signallageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 08.10.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten hat am 26.10.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00448 beschlossen. Darin wird gefordert, die Wartezeiten an der Lichtsignalanlage Werinher-/Untersberg-/Severinstraße zu senken.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Lichtsignalanlagen in der Werinherstraße (ca. 14.000 Fzg/Tag in diesem Abschnitt) sind entsprechend einem Stadtratsbeschluss in einer Grünen Welle koordiniert zu einander geschaltet. Für die Querrichtungen (wie der Untersberg- und Severinstraße) bedeutet es, dass für die Freigabe der Querrichtung nur ein bestimmtes Zeitfenster zur Verfügung steht. Die Wartezeiten hängen damit von dem individuellen Anforderungszeitpunkt ab. Verpasst man den letzten Anforderungszeitpunkt eines Signalumlaufs, so kann der Anforderungswunsch erst im nächsten Signalumlauf berücksichtigt werden. Da das Mobilitätsreferat tagsüber besonders häufige Anforderungen verzeichnet hat, wird das Mobilitätsreferat die Lichtsignalanlage zu bestimmten Zeiten zyklisch schalten (Mo-Fr 6-22 Uhr, Sa 8-22 Uhr, So 9-21 Uhr). Damit ist es nicht mehr nötig, in diesem Zeitraum ein Signal anzufordern, sodass die durchschnittlichen Wartezeiten sinken.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00448 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 26.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat wird die Lichtsignalanlage zu bestimmten Zeiten zyklisch schalten, sodass die Wartezeiten gesenkt werden und der Empfehlung entsprochen wird.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00448 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 26.10.2021 ist damit gemäß Art 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Carmen Dullinger-Oßwald

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

Der Beschluss des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen